

# ZH\_OBERGERICHT SB220089 vom 11. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220089](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220089)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220089 du 11 décembre 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220089 del 11 dicembre 2023

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

In der Nacht vom 4. auf den 5. Februar 2018 entwickelte sich am Wohnort der Beschuldigten an der G. \_\_\_\_\_-strasse 1 in H. \_\_\_\_\_ ein Zimmerbrand, wobei das Feuer auf die Dachkonstruktion übergriff, einen Feuerwehreinsatz bedingte und einen Sachschaden von ca. Fr. 200'000.– verursachte. Gemäss Darstellung in der Anklageschrift der Anklagebehörde vom 29. September 2020 ging das Feuer vom Bereich des Schwedenofens in der Mietwohnung der Beschuldigten aus: Die Beschuldigte habe hinter dem Ofen in einem Abstand von weniger als zehn Zentimeter zum Ofen brennbares Material, namentlich Holz, gelagert, welches sich beim Betrieb des Ofens durch die Beschuldigte am

#### E. 1.2

Beschuldigte und Verteidigung bestreiten zum äusseren Sachverhalt, dass der Brand hinter dem Schwedenofen entstanden sei; viel wahrscheinlicher sei ein Brandverlauf ausgehend vom Dachstock nach unten in die Wohnung der Beschul-

- 8 - digten; jedenfalls sei ein Brandausbruch im Dachstock nicht auszuschliessen (Urk. 37 S. 12, S. 14, S. 18; Prot. I S. 10ff.; Urk. 132 S. 3 ff.). Bestritten wird auch die Missachtung einer Sorgfaltspflicht durch die Beschuldigte dahingehend, dass sie sich nicht über Sicherheitsabstände von hinter dem Ofen gelagerten Materials kundig gemacht habe: Die Beschuldigte habe den fraglichen Ofen über 10 Jahre ohne Gebrauchsanweisung betrieben und in dieser Zeit hinter dem Ofen auch Holz gelagert (Urk. 37 S. 22; Urk. 132 S. 29). 2.1. Die Anklage stützt sich zur – wie gesehen: strittigen – Frage der Brandursache auf das in der Untersuchung bei der Firma I. \_\_\_\_\_ AG eingeholte Gutachten von Dr. E. \_\_\_\_\_ (Urk. 13; Urk. 8/19). Im Hauptverfahren wurde auf Antrag der Beschuldigten (Prot. I S. 17) im Sinne einer Beweisergänzung der Kaminfeger J. \_\_\_\_\_ als Zeuge befragt (Prot. I S. 22ff.). Ausserdem wurde der Gutachter Dr. E. \_\_\_\_\_ rechtshilfweise schriftlich ergänzend befragt (Prot. I S. 38; Urk. 53). In der Folge hat die Vorinstanz den Anklagesachverhalt als erstellt erachtet und die Beschuldigte schuldig gesprochen (Urk. 66 S. 9 f.). Im Berufungsverfahren wurde in Nachachtung des Beweisantrages der Verteidigung (Urk. 67 S. 2) durch eine andere Gerichtsbesetzung der hiesigen Kammer zur Frage der Brandursache be- gründet ein – weiteres – Gutachten eingeholt (Urk. 80, 95f. und 98), welches am 28. April 2023 erstattet wurde (Urk. 102). 2.2. Eingangs ihrer Beweiswürdigung sieht es die Vorinstanz als erstellt an, dass die Beschuldigte eine "beachtliche Anzahl an Gegenständen" hinter dem Ofen gelagert habe bei "zweifelhaft eingehaltenem Mindestabstand zum Ofen" (Urk. 66 S. 5f.). Dies ist ebenso hypothetisch wie irrelevant: – Einzig – Konkret wird der Beschuldigten vorgeworfen, "Holz" hinter dem Ofen gelagert zu haben (Urk. 13 S. 2). Dies gesteht die

Beschuldigte ein und zwar sogar dahingehend, dass eben dieses gelagerte Holz den Ofen berührt habe, somit keinerlei Abstand zum Ofen- Gehäuse aufwies (Prot. I S. 12). Entscheidend ist somit die Frage, wo der Brand ausgebrochen ist; wie die Anklage darstellt, hinter dem Schwedenofen, oder, wie die Beschuldigte behaupten lässt, im Dachstock.

- 9 - 2.3. Zu dieser, wie erwogen entscheidenden, Frage liegen aktuell die folgenden – teilweise bereits erwähnten – massgeblichen Beweismittel vor: Das in der Untersuchung formell eingeholte Sachverständigengutachten E.\_\_\_\_\_ (Urk. 8/19) sowie die dieses ergänzenden, rechtshilfeweise eingeholten Äusserungen des Gutachters (Urk. 53), die Aussagen des auf Begehren der Beschuldigten an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung einvernommenen Zeugen J.\_\_\_\_\_ (Prot. I S. 22ff.) sowie das im Berufungsverfahren formell eingeholte Gutachten B.\_\_\_\_\_ (Urk. 102). Ferner haben sich der spezialisierte Kantonspolizeibeamte D.\_\_\_\_\_ als Brandermittler in seinem Rapport vom 12. Juni 2018 (Urk. 2) und das Forensische Institut Zürich in seinem Spurenbericht vom 24. April 2019 (Urk. 4/2) zur Brandermittlung geäussert. Schliesslich hat die Beschuldigte Aussagen zur Brandentwicklung gemacht (Urk. 6 und Prot. I S. 10ff.). 2.4. Gutachter E.\_\_\_\_\_ führte im ersten Gutachten aus, "die vorliegenden Unterlagen lassen den Schluss zu, dass sich der Brandherd hinter dem Ofen befunden hat." Die notwendigen Voraussetzungen für eine Brandentstehung seien "aufgrund der zugrundeliegenden Dokumente bei einem Brandherd hinter dem Ofen gegeben" gewesen. Die Brandentstehung hinter dem Ofen sei plausibel. "Gemäss der Aussage der beschuldigten Person" sei "ein Brandherd im Dachstuhl eine weitere denkbare Ursache des Brandereignisses". Eine Brandentstehung im Dachstuhl sei jedoch (gemäss Einschätzung des Gutachters) unplausibel, da "gemäss den vorliegenden Unterlagen keine Informationen über eine Zündquelle im Dachstuhl (als Voraussetzung einer Brandentstehung) vorhanden" seien (Urk. 8/19 S. 2). Rechtshilfeweise ergänzte der Gutachter E.\_\_\_\_\_, an seinen Ausführungen im seinem schriftlichen Gutachten ändere sich nichts, es würde bei den dort getroffenen Feststellungen und Schlussfolgerungen bleiben (Urk. 53 S. 2/3). Die "Entstehung des Brandes aufgrund brennbaren Materials um den Ofen" bezeichnete der Gutachter als "sehr wahrscheinlich", andere Brandursachen liessen sich "sehr wahrscheinlich" ausschliessen. Dabei verwendete der Gutachter jeweils jene ihm überhaupt zur Verfügung gestellte Qualifikation, welche die Wahrscheinlichkeit am höchsten umschreibt. Umschreibungen wie "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit", "zweifellos" oder "mit Sicherheit" wurden dem Gutachter im Fragenkatalog zur Gutachtensergänzung gar nicht zur Verfügung gestellt (Urk.

- 10 - 51). Weiter sagte E.\_\_\_\_\_ aus, "die Brandspuren an der Dachkonstruktion lassen den Schluss zu, dass sich der Brand von unten nach oben und nicht von oben nach unten entwickelt hat", sowie "es ist anzunehmen, dass im Bereich der Russspuren die ursächliche Brandentstehung hinter dem Ofen war. Das war ausreichend, um die Dachkonstruktion zu entzünden" (Urk. 53 S. 4). 2.5. In Würdigung dieser der Vorinstanz vorliegenden Beweismittel hat diese im angefochtenen Urteil erwogen, das Gutachten sei entgegen der Ansicht der Beschuldigten für sich genommen schlüssig, nachvollziehbar und vollständig. Es decke sich namentlich mit dem aufgefundenen, teils verkohlten Material um den Schwedenofen und dem weiteren Spurenbild. Dass die fraglichen, für eine Materialentzündung notwendigen hohen Temperaturen erreicht werden konnten, belege die Bedienungsanleitung des Ofens (Urk. 66 S. 7). 2.6. Die Kammer hat in ihrem Beschluss vom 29. Juni 2022 insoweit Kritik am Gutachten E.\_\_\_\_\_ geübt, als sich die darin enthaltenen Erörterungen als nicht vollends schlüssig erweisen würden. Vorab sei unklar,

welche Unterlagen der Untersuchung ihm zur Abfassung seines Gutachtens zu Verfügung gestellt worden seien. Das Gutachten weise sodann auch inhaltlich einzelne Unklarheiten auf. So sei der Schluss, der Brandherd habe sich hinter dem Ofen befunden, allein mit dem Verweis auf die "vorliegenden (nicht näher bezeichneten) Dokumente" nicht verständlich und nachvollziehbar. Sodann sei der Schluss, eine Brandentstehung im Dachstuhl sei unplausibel, wiederum einzig mit dem Verweis auf "die vorliegenden Unterlagen", nicht selbsterklärend und – mangels Begründung – auch nicht nachvollziehbar oder überprüfbar. Entgegen der Bemerkung des Experten, "gemäss den Unterlagen" sei auch der Dachstuhl berücksichtigt worden, habe das FOR keinerlei Ausführungen zum Dachstock gemacht. Damit konnte die Schlussfolgerung des Gutachters zur Brandentstehung nicht nachvollzogen werden. Als Konsequenz wurde ein neues Gutachten zur Brandursache in Auftrag gegeben (Urk. 80 S. 3ff.). 2.7. Der Gutachter B.\_\_\_\_\_ hält nun dafür, "a) ja, eine exakte Eruierung des Brandherds ist jenseits aller vernünftigen Zweifel möglich. b) Der Brandherd lag in den Holzscheiten, die hinter dem Schwedenofen gelagert wurden". In der Begrün-

- 11 - dung dieser Schlussfolgerung nimmt der Gutachter B.\_\_\_\_\_ Bezug auf "die Bilder, die dem Sachverständigen zur Verfügung gestellt wurden". Diese würden "Informationen über die erste Phase der Entwicklung der Feuerbrunst liefern". Die schwarzen Spuren an der Wand hinter dem Schwedenofen (Abbildungen 1 und 2) würden eindeutig zeigen, in welchen Bereich sich die Flammen entwickelt haben. Die Breite der schwarzen Spuren nimmt mit der Raumhöhe zu und bildet ein kegelförmiges Muster, wie das in solchen Situationen zu erwarten ist (Abbildung 3)" (Urk. 102 S. 4). Damit sagt der Gutachter B.\_\_\_\_\_ auch für den Laien verständlich und mit Verweis auf die Art der dokumentierten Rauch/Russspuren an der Wand auch nachvollziehbar, dass sich das Feuer seiner Meinung nach von unten nach oben entwickelt hat. Zur Frage der Brandursache führt Gutachter B.\_\_\_\_\_ aus, eine Entzündung der hinter dem Ofen gelagerten Holzscheite sei die einzige denkbare Ursache. Begründet wird dies dahingehend, die Spuren an der Wand würden aufzeigen, dass der Brandherd hinter dem Ofen gelegen habe. Dort hätten einzig die Holzscheite als mögliche Entzündungsquelle vorgelegen. Die Entstehung des Brandes aufgrund brennbaren Materials in unmittelbarer Nähe des Ofens sei plausibel, (gar) sehr wahrscheinlich. Dazu wird auf Abbildung 4 verwiesen, worauf (auch für den Laien und vom Gutachter beschrieben) zu erkennen ist, dass direkt hinter dem Ofen Holzscheite gelagert waren, wobei jene, welche Kontakt zum Ofen haben, teilweise verkohlt und andere Holzscheite im Hintergrund intakt geblieben sind (Urk 102 S. 6f.). Die Verteidigung wendet ein, dass nach dem Brand bzw. im Rahmen der Löscharbeiten einiges um den Ofen verändert worden sei, weshalb die Abbildung 4 im Gutachten B.\_\_\_\_\_ nicht die ursprüngliche Situation zeige (Urk. 132 S. 12). Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Veränderungen um den Ofen gekommen ist. Allerdings zeigen neben Abbildung 4 auch die Fotos 85 und 92 klar, dass die entsprechenden Holzscheite direkt am Ofen gelagert waren (Urk. 4/1 Fotos 85 und 92), was im Übrigen auch die Beschuldigte selbst an der Hauptverhandlung ausgesagt hatte (vgl. Prot. I S. 12). Eine andere Brandursache schliesst Gutachter B.\_\_\_\_\_ sodann als nicht plausibel aus: Der Brand sei "jenseits aller vernünftigen Zweifel hinter dem Ofen entstanden und dort seien keine anderen Entzündungsquellen vorhanden". Rauchrohr und Wärmedämmung seien korrekt installiert und frei von Mängeln. Ein Störfall der Stromversorgung sei nicht

- 12 - dokumentiert und es beständen dort keine Elektroinstallationen. "Die Feststellungen im Dachraum" würden dem durch den Gutachter vertretenen Schluss eines Brandausbruchs hinter dem Ofen nicht widersprechen (Urk. 102 S. 7f.). Die abschliessende konkrete Frage, ob sich die Schilderung der Beschuldigten, sie habe ein Glühen in der Decke wahrgenommen, mit dem Spurenbild des Dachstocks vereinbaren lasse, beantwortet der Experte mit "Die Frage darf nicht ohne Zweifel beantwortet werden". Angesichts der Tatsache, dass er im Weiteren (mit Verweisen) Zeugenaussagen zum Brandwachstum als "höchst subjektiv" bezeichnet, weshalb diese nicht als Beleg bei der Feststellung der Brandursache heranzuziehen seien (Urk. 102 S. 11), ist jedoch offensichtlich, dass der Experte der Schilderung der Beschuldigten dahingehend tendenziell kritisch gegenübersteht, als er diese für die Ermittlung der Brandursache und des Brandherd als nicht verlässlich respektive relevant taxiert. 3.1. Gutachter B.\_\_\_\_\_ standen sämtliche Prozessakten zur Verfügung (Urk. 102 S. 4). Wie vorstehend dargestellt geht B.\_\_\_\_\_ von einem Brandherd beim hinter dem Ofen gelagerten Holz aus, mit einer Entzündung der direkt am Ofengehäuse anliegenden Holzseite. Dies erklärt er mit den Brandspuren an den fraglichen Holzseiten und dem Russ/Rauchspurenbild an der Wand hinter dem Ofen. All dies wirkt verständlich, nachvollziehbar und überzeugend. Aus Urk. 7/1 und 7/3 ist bekannt, dass brennbare Materialien (wie eben Holzseite) mit einem Mindestsicherheitsabstand von 10 Zentimetern zum Ofengehäuse hätten gelagert werden müssen, welcher aber in concreto nicht eingehalten wurde, da ein Teil der Seite mit direktem Kontakt zum Ofen aufgeschichtet waren (Urk. 5/3 Bilder 22 ff.). Dort sind auch die einseitigen Brand-/Sengspuren an den Holzseiten erkennbar, wo diese direkt am Ofen auflagen. In Urk. 5/3 Bild 8 ist sodann erkennbar, dass die Brandspuren an der Wand und mit dem Gutachten B.\_\_\_\_\_ (vgl. Urk. 102 S. 4-7) hinter dem Ofen auf der Höhe der Brennkammer des Ofens beginnen. Gemäss Spurenbericht des FOR Zürich war auf der Rückseite des Ofens die Lackierung bis auf die Metallummantelung weggebrannt, was von sehr hohen Temperaturen an dieser Stelle zeuge (Urk. 4/2 S. 5).

- 13 - 3.2. Selbst wenn gemäss Feststellungen im Beschluss der Kammer zur Beweisergänzung im Berufungsverfahren das Gutachten E.\_\_\_\_\_ für sich allein nicht für eine rechtsgenügende Bestimmung des Brandherdes und der Brandursache genügt, ist es doch insoweit relevant, als es – wie vorstehend zitiert – das Gutachten B.\_\_\_\_\_ im Resultat und soweit nachvollziehbar in allen entscheidenden Punkten bestätigt und diesem in keiner Weise widerspricht. 3.3. Auch der an den Brandort ausgerückte Polizeibeamte D.\_\_\_\_\_, als Brandermittler ebenfalls ein Spezialist auf eben diesem Gebiet, geht in seinem Rapport vom 12. Juni 2018 (Urk. 2) zusammengefasst von einem Brandherd beim gelagerten Holz hinter dem Ofen aus, wobei er sich mit der Variante "Brandentstehung im Dachstock" durchaus kritisch und ausführlich auseinandersetzt. 3.4. Das FOR Zürich hat schliesslich in seinem Spurenbericht vom 24. April 2018 (Urk. 4/2) zusammengefasst ebenfalls geschlossen, hinter dem Ofen gelagertes brennbares Material habe sich während des Aufheizens des Ofens hinter dem Brennraum entzündet, daraus resultierend erst ein Glimm- und dann ein Flammenbrand, dessen Flammen auf die Dachkonstruktion übergriffen.

#### **E. 4**

Februar 2018 durch die Erhitzung des Ofens entzündet habe. Die Beschuldigte habe gewusst, dass aufgrund der grossen Erhitzung des Ofens im Benützungsfall kein brennbares Material ohne einen gewissen Sicherheitsabstand zum Ofen gelagert werden dürfe. Dennoch habe sie das brennbare Material ohne genügenden Sicherheitsabstand zum Ofen

gelagert und sie habe es ferner auch unterlassen, sich über den notwendigen Sicherheitsabstand kundig zu machen (Urk. 13 S. 2f.).

#### **E. 4.1**

All dies versucht die Verteidigung in Zweifel zu ziehen einzig mit der spekulativen Behauptung, der Brandherd habe im Dachstock gelegen, das Feuer habe sich anschliessend nach unten durch die Decke gefressen und herunterfallendes brennendes Material habe das hinter dem Ofen gelagerte Holz – teilweise – entzündet. Zur Stützung dieser Hypothese führt die Verteidigung ins Feld, dass die Beschuldigte an der Decke ein Glimmen/Glut gesehen habe (Prot. I S. 11), dass Dachsparren – nicht nur von unten, sondern teilweise auch – von oben brandbelastet seien (Urk. 37 S. 18; Urk. 132 S. 25), sowie die Angabe des Zeugen J.\_\_\_\_\_, "es sah eher so aus, wie wenn etwas von der Decke runter gefallen wäre und unten weitergebrannt hätte" (Prot. I S. 24). Des Weiteren stützt sie sich auf die Expertenmeinung von Professor C.\_\_\_\_\_, welcher die Hypothese, dass das Feuer in der Deckenkonstruktion über dem Ofen entstanden sei, als ebenso denkbar qualifiziert wie die Hypothese eines Brandausbruchs an der Rückseite des Holzofens (vgl. Urk. 111/2 S. 3).

- 14 -

#### **E. 4.2**

Die Beschuldigte hat selber ausgeführt, dass sie ein Glimmen an der Decke erst bemerkt hatte, als sie die Flammen im Bereich des Ofens mit Wasser gelöscht hatte. Als sie aus der Waschküche zurückkehrend die Wohnung betrat, sah sie als Erstes im Ofenbereich aufsteigende Flammen (vgl. auch Urk. 132 S. 16 f.; Urk. 131 S. 3). Diese Ausführungen der Beschuldigten sind ohne Weiteres überzeugend und glaubhaft. Sie schilderte jedoch nicht, sie hätte gesehen, dass in die Decke zum Dachstock bereits ein Loch gebrannt gewesen sei, geschweige denn, sie habe durch so ein Loch herunterfallendes brennendes Material gesehen (Prot. I S. 10f.; Urk. 131 S. 4 f.). Sie habe "an einer Kante den Lichtschimmer an der Decke" gesehen (Urk. 6/1 S. 1). Gemäss klarer Schilderung der Beschuldigten war für sie "das Feuer eigentlich gelöscht", nachdem sie die im Bereich des Ofens aufzüngelnden Flammen mit Wasser gelöscht hatte. Mit keinem Wort schilderte sie eine Brandentwicklung aus dem Dachstock hinunter in den Ofenbereich zum dort gelagerten Holz. Die Beschuldigte schilderte klar, das beim Ofen gelagerte Holz habe teilweise gebrannt und sie habe es gelöscht, bevor sie einen Brand im Dachstock überhaupt wahrgenommen hatte (Urk. 6/1 S. 4). Bereits dadurch ist die Hypothese der Verteidigung, ein Brandherd im Dachstock habe zur Entzündung des beim Ofen gelagerten Holzes geführt, respektive brennendes Material sei aus dem Dachstock gefallen, eigentlich widerlegt. Es ist schlicht unmöglich, dass – wie von der Verteidigung behauptet – von einem Brandherd im Dachstock herunterfallendes brennendes Material das Holz im Ofenbereich entzündet, wenn zum Zeitpunkt, als dieses Holz bereits in Flammen stand, noch gar kein Loch in der Decke bestand, durch welches etwas aus dem Dachstock hätte herunterfallen können. Will man – im Übrigen mit den zitierten Experten – der Beschuldigten glauben, dass sie Glut an der Decke gesehen hat, ist dies nachvollziehbar darauf zurückzuführen, dass diese Glut an der Decke vorgängig durch die aufsteigenden Flammen/Glut des darunter beim Holz hinter dem Ofen liegenden Brandherdes entstanden ist und dann aufglommte, als die Beschuldigte – nach eigener Darstellung – ein Fenster öffnete und die Glut an der Decke folglich dadurch mit Frischluft versorgte. Betreffend die Schilderungen der Beschuldigten ist sodann auf die zitierte Äusserung des Gutachters B.\_\_\_\_\_ zu verweisen, wonach Zeugenaussagen zum

## Brandwachstum

- 15 - notorisch "höchst subjektiv" und deshalb nicht als Beleg bei der Feststellung der Brandursache heranzuziehen seien.

### E. 4.3

Mit ihrer Interpretation der Brandbelastung einzelner Holzteile setzt die Verteidigung einfach ihre eigene Hypothese über die übereinstimmenden Äusserungen der im gesamten Verfahren involvierten Fachpersonen mit der lapidaren Erklärung, diese Fachpersonen hätten allesamt nur unzureichend untersucht (Urk. 37 S. 16; Urk. 132 S. 8 ff.). Wenn sie sodann an der Berufungsverhandlung ausführt, es sei zugunsten der Beschuldigten davon auszugehen, dass der Ofen nicht rechtskonform abgenommen und möglicherweise zu nahe an der Holzdecke installiert worden sei (Urk. 132 S. 26), ist dies eine weitere Hypothese, die einerseits nachgeschoben und andererseits weder belegt noch überhaupt indiziert und von keinem Gutachter in Erwägung gezogen worden ist. Wiederum kann hier auch auf den von der Verteidigung selbst angeführten Professor C.\_\_\_\_\_ hingewiesen werden, welcher eine Brandentstehung hinter dem Ofen auch als mögliche Variante anerkannte (Urk. 111/2 S. 3 f.).

### E. 4.4

Mit der Überzeugungskraft der Aussagen des Zeugen J.\_\_\_\_\_ hat sich schliesslich bereits die Vorinstanz – zurecht und zutreffend – kritisch auseinandergesetzt. Vorab ist J.\_\_\_\_\_ kein unabhängiger, zur Sache befragter Fachmann. Von Beruf ist er nicht Brandermittler oder Brandexperte, sondern Kaminfeger (Prot. I S. 26f.). Er gibt zwar an, keine der Parteien persönlich zu kennen. Auf den Plan trat er allerdings, weil der Vater der Beschuldigten, klarerweise im Bewusstsein der Frage ihrer Verantwortung für das Brandgeschehen, den Zeugen kontaktierte und ihn bat, "die Situation vor Ort" anzuschauen, was zwei oder drei Wochen nach dem Brand erfolgt sei; er sei "vom Vater der Beschuldigten aufgeboten worden um zu beurteilen, ob sie falsch angefeuert hatte, ob etwas im Rohr nicht gut war. Feuer-technisch war alles in Ordnung" (Prot. I S. 22-24). Eine falsche Bedienung beim Einfeuern des Ofens wird der Beschuldigten bekanntlich gar nicht vorgeworfen, sondern eine unsachgemässe Lagerung brennbaren Materials ohne genügenden Abstand zum Ofen. Wenn die Verteidigung vorbringt, J.\_\_\_\_\_ habe den Brandherd klar in der Deckenkonstruktion vermutet (vgl. Urk. 132 S. 15), lässt sich dies seinen Aussagen keineswegs entnehmen: Ins Dachgeschoss habe er "nur reingeschaut",

- 16 - er sei nicht "oben gewesen". Ob sich Material um den Ofen herum entzündet habe, wisse er nicht, "könnte sein, ja, muss aber nicht". Obwohl der Zeuge somit scheinbar keine Kenntnis vom hinter dem Ofen gelagerten Holz respektive dessen Brandbelastung hatte, liess er sich zu Mutmassungen über die Rauch/Russspuren an der hinter dem Ofen liegenden Wand hinreissen bis hin zur Äusserung, es sehe aus, wie wenn etwas von der Decke runter gefallen wäre und unten weitergebrannt hätte" (Prot. I S. 24). Die letztzitierte, scheinbar zentrale Aussage des Zeugen ist hingegen eigentlich irrelevant: Unbestritten entstand durch den Brand über dem Ofen an der Decke letztlich ein Durchbruch zum Dachstock (Urk. 37 S. 13; Urk. 4/1 Bilder 1ff. und 16ff.). Dass dort im weiteren Verlauf des Brandgeschehens brennendes Material herunterfiel, ist durchaus plausibel, sagt jedoch nichts aus über den initialen Brandherd. Auch der von der Verteidigung erwähnte Umstand, dass der Schaden im Dachstock letztlich viel grösser ausfiel als der Schaden in der Wohnung der Beschuldigten (Urk. 37 S. 12f.; S. 21; Urk. 132 S. 25 f.), lässt nicht auf den

ursprünglichen Brand-herd schliessen. Die Verteidigung erklärt diesen Umstand sodann umgehend selber: Aus der Waschküche zurückgekehrt gelang es der Beschuldigten, die Flammen, die sie sofort im Bereich des Ofens wahrnahm, mit Wasser zu löschen. Gegen den sich im Dachstock ausbreitenden Brand vermochte sie jedoch nichts auszurichten, weshalb dieser – mit dem entsprechenden Schadensresultat – ausser Kontrolle geriet (Urk. 37 S. 13; vgl. Prot. I S. 10f.). Zu einer allfälligen Brandquelle im Dachstock vermochte der Zeuge J.\_\_\_\_\_ einzig und völlig unbestimmt zu spekulieren, man höre immer wieder, das es in solchen Häusern in den Dächern Marder habe; der Zeuge habe sodann gesehen, dass es dort Kupferleitungen und Kabel, elektrische Leitungen im Dachbereich, habe. Letzteres relativierte er gleich selber wieder dahingehend, dass es sich bei den Kupferdrähten allerdings auch um Telefonleitungen handeln könne (Prot. I S. 24f., S. 29, S. 35). Auch wenn der Verteidigung dahingehend zuzustimmen ist, dass der von der Beschuldigten geschilderte Stromausfall durchaus brandbedingt war (vgl. Urk. 132 S. 18), sagt dies – wiederum – nichts über den initialen Brandausbruch aus.

- 17 -

#### **E. 4.5**

Der Hypothese der Verteidigung folgend müsste in genau jenem Zeitraum, in welchem die Beschuldigte den Ofen betrieb, im Dachstock ein Brand entstanden sein, verursacht durch "eine von verschiedenen denkbaren Varianten, einen Kurzschluss an den Stromkabeln durch Marder- oder Tierschäden, irgendeine Ursache im Abstellraum des Vermieters oder eine Wärmeentwicklung beim Kamin des Schwedenofens und eine Entzündung der anliegenden Täferung" (Urk. 37 S. 19). Dieser Brand hätte sich dann just im kurzen Zeitraum, als sich die Beschuldigte in der Waschküche aufhielt, durch die Decke gefressen und brennendes Material wäre heruntergefallen, just an jener Stelle, an welcher die Beschuldigte hinter dem Ofen Holz gelagert hatte und zwar ohne jeglichen Abstand zum aktuell erhitzten Ofengehäuse. Und genau im Kontaktbereich des gelagerten Holzes und des heissen Ofengehäuses hätte sich dann ein Brand entwickelt, der an der Wand ein Russ/Rauchpurenbild hinterliess, welches alle unabhängigen Spezialisten zur Beurteilung veranlasste, das Feuer habe sich von unten nach oben ausgebreitet. Diese Hypothese der Verteidigung ist dermassen spekulativ, dass sie an den im Resultat übereinstimmenden Beurteilungen zu Brandursache und Brandherd durch die beiden Gutachter wie die Spezialisten der Polizei (Brandermittler und FOR) keine ernsthaften Zweifel zu begründen vermag. Gleiches gilt für die Aussage des seitens der Beschuldigten beigezogenen Zeugen J.\_\_\_\_\_, die offensichtlich ebenfalls spekulativ, vage und mit der Vorinstanz auch widersprüchlich ausgefallen ist.

#### **E. 5**

Auch als Laie ist bekannt, dass Hitze und Flammen auf- und nicht absteigen. Üblicherweise entwickeln sich Brände deshalb von unten nach oben. Dass ein Brand im Dachstuhl entsteht und sich durch die Decke durch eine schmale Ritze in den unteren Raum ausbreitet, dürfte eher bei einem Grossbrand, nachdem die Decke zwischen den Räumen teilweise durchgebrannt und eingebrochen ist, vorkommen. Allein die Aussagen der Beschuldigten, welche den Brand beim Ofen als gelöscht betrachtete und lediglich noch ein schwaches Glühen in einer Ritze an der Decke wahrnahm, spricht gegen eine solche Brandentwicklung nach unten. Dass sich eine solche Brandübertragung durch eine schmale Ritze dann zudem ausgerechnet über einem gefährlich gelagerten Stapel Holzscheite in direktem Kontakt

zum heissen Ofen ereignet, kann nicht mehr auf einen blossen Zufall zurückgeführt

- 18 - werden. Zwar mag dies eine laienhafte Beurteilung sein; immerhin korreliert sie aber mit dem Fazit der Gutachter B.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_, weshalb sich auch aus allgemeiner Lebenserfahrung keine fundierten Zweifel an den beiden Gutachten aufdrängen.

#### **E. 6**

Der Anklagesachverhalt ist somit – auch und entgegen der diesbezüglichen Bestreitung der Beschuldigten – dahingehend erstellt, dass sich das durch die Beschuldigte mit direktem Kontakt am sich stark erheizenden Ofengehäuse gela- gerte Brennholz entzündet und letztlich den gesamten Brand verursacht hat.

#### **E. 7**

Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 7., 8., 9. und 10.) wird bestätigt.

#### **E. 8**

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 15'000.– amtliche Verteidigung Fr. 2'054.40 Gutachten B.\_\_\_\_\_ Kosten Lagerung Schwedenofen (bis 18. Dezember Fr. 7'539.– 2023)

#### **E. 9**

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten zu 2/3 auferlegt und der verbleibende Drittel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der

- 24 - amtlichen Verteidigung werden zu 2/3 einstweilen und zu 1/3 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten betreffend 2/3 bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

#### **E. 10**

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der ■ Beschuldigten (versandt) die Staatsanwaltschaft See/Oberland (versandt) ■ die Privatklägerinnen 1 (L.\_\_\_\_\_ AG) und 2 (K.\_\_\_\_\_) (versandt) ■ (Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird den Privatklägerinnen nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft See/Oberland ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die M.\_\_\_\_\_ AG, gemäss Dispositivziffer 4. ■

#### **E. 11**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lau- sanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 25 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 11. Dezember 2023 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw A. Jacomet Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheits- strafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.